



DER KAMINKEHRER
IHR SICHERHEITS-, UMWELT- UND ENERGIEEXPERTE

INFOBRIEF IHRES BEZIRKSKAMINKEHRERMEISTERS







Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Richtig verwendet ist Holz ein umweltgerechter Brennstoff. Durch die starke Zunahme von holzbefeuerten Feuerstätten und Heizkesseln kommt es jedoch zu einem deutlichen Anstieg von Rauchbeschwerden. Um die Emissionen und den Feinstaubauswurf zu minimieren hat der Gesetzgeber die Anforderungen an Feuerstätten und Heizkessel, insbesondere im Feststoffbereich mit der Änderung der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) dem Stand der Technik angepasst.

Als Ihr zuständiger Bezirkskaminkehrermeister informiere ich Sie heute zur

NOVELLIERUNG DER 1. BUNDESMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG

Neu ist:

-  die Reduzierung der Grenzwerte
-  die Überprüfungserweiterung auf alle Einzelfeuerstätten und handbeschickte Heizkessel
-  die Messpflicht für alle Heizungsanlagen ab 4 KW
-  die Übergangsfristen für bestehende Einzelfeuerstätten und Heizkessel
-  die Beratungspflicht der Betreiber im Feststoffbereich
-  die Überprüfung des Holzlagerraums sowie einer Holzfeuchtemessung






Grundsätzlich gilt, dass Feuerstätten und Heizungsanlagen nach der bayr. Bauordnung erst nach Abnahme durch den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister in Betrieb genommen werden dürfen. Geschieht dies nicht, hat der Betreiber im Schadensfall keinen Versicherungsschutz da die Inbetriebnahme ohne Abnahme rechtlich als grobe Fahrlässigkeit angesehen wird.

Beim Neukauf von Feuerstätten und Heizungen ist besonders auf emissionsarme Anlagen zu achten. Zu empfehlen sind Anlagen welche bereits heute die Stufe 2 (Anforderungen ab 2015) der neuen 1. BImSchV einhalten können. Beim Kauf einer Feuerstätte erhalten Sie eine Bescheinigung des Herstellers darüber, dass die Grenzwerte der Stufe 1 (Anforderungen ab 22. März 2010) der Verordnung eingehalten werden. **Diese Bescheinigung müssen Sie dem Kaminkehrermeister bei der Abnahme vorlegen. Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen auch für gebrauchte Feuerstätten gilt, die neu aufgestellt werden.**


Überprüfung



Der BKM führt auf Grundlage des SchfHwG und der 1. BImSchV die Überprüfung der aufgeführten Vorgaben durch.

Geprüft wird

-  die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte anhand des Prüfstandszertifikats
-  die Feststellung, wann die Feuerstätte nachzurüsten oder auszutauschen ist
-  der ordnungsgemäße technische Zustand der Feuerstätten
-  der verwendete Brennstoff sowie der Restfeuchtegehalt des Brennstoffs
-  das Brennstofflager und bei Neuanlagen die Ableitbedingungen



Erwin Kastenmayer
Gartenstraße 9
86660 Tapfheim
 kastenmayer@online.de
www.kastenmayer.de

 09070-91881
 09070-91882



- weiter auf der nächsten Seite -

Weiters sind alle Betreiber von Holzfeuerungsanlagen vom Gesetzgeber verpflichtet worden sich von einem Schornsteinfeger über den richtigen Umgang mit ihrer Anlage beraten zu lassen. Die Beratung muss innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme und bei bestehenden Feuerstätten bis spätestens Ende 2014 erfolgen und dokumentiert werden.

Übergangsfristen für bestehende Einzelfeuerstätten

Um die Verbraucher nicht übermäßig zu belasten gelten für Bestandsöfen bis zum 22.03.2010 die unten aufgeführten Übergangsfristen. Bis zum Ablauf der Übergangsfristen gelten die Grenzwerte der alten Verordnung.

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
▪ bis einschließlich 31. Dezember 1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	▪ 31. Dezember 2014
▪ 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984	▪ 31. Dezember 2017
▪ 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994	▪ 31. Dezember 2020
▪ 1. Januar 1995 bis einschließlich 21. März 2010	▪ 31. Dezember 2024

Die Erfassung und Einstufung der Einzelfeuerstätten muss bis zum 31. 12. 2012 durchgeführt werden.

Was ist vor Ablauf der Übergangsfrist zu tun?

Vor Ablauf der Übergangsfrist können Sie entweder

- + eine Herstellerbescheinigung über die Einhaltung der Emissionen vorlegen. Die Bescheinigung des Prüfstands muss den CO- und Staubgehalt beinhalten und darf max. 4 g/m³ CO und 0,15 g/m³ Staub betragen
- + die Einhaltung durch eine Vorort-Messung eines Schornsteinfegers nachweisen
- + die Feuerstätte mit einem zugelassenen Feinstaubfilter nachrüsten lassen.

Ansonsten sind die Feuerstätten nach Ablauf der Übergangsfrist außer Betrieb zu nehmen. Von der Nachrüstverpflichtung sind Badeöfen, Herde, vor Ort gesetzte Grundöfen, offene Kamine und historische Öfen vor 1950 ausgenommen.

Weitere Infos erhalten Sie auf meiner Homepage www.Kastenmayer.de oder unter www.UBA.de oder www.BMU.de.

Für weitere Fragen stehe ich bzw. meine Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Kastenmayer
(Bez.-Kaminkehrermeister)



Erwin Kastenmayer
Gartenstraße 9
86660 Tapfheim
☎ kastenmayer@online.de
www.kastenmayer.de

☎ 09070-91881
☎ 09070-91882

